

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

10 (16.10.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Oktober

1890.

Inhalt.

Dienstinachrichten.

Verordnung. Die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Pfarre Sinsheim betr. — 3. Die Erhebung der Reformationsfestkollekte für 1890 betr. — 4. Die Erhebung von örtlich-kirchlichen Steuern im Jahre 1890 betr. — 5. Die Aufstellung der Vorschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Erinnerung.

Veretzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren betr.

Stiftungen.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilungen. 1. Den Vollzug des Kirchensteuergesetzes betr. — 2. Kandidatenpredigten betr.

Zur Nachricht.

1.

Dienstinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliekung vom 31. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Langenalb aus den aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm G o o s in Langenalb zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaften erfolgte Ernennung des Stadtpfarrers Dekans S t r ö b e in Wertheim auf die erledigte l. evang. Stadtpfarrei daselbst ist unter dem 12. September d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliekung vom 26. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Otto Z i l l e r in Oberstadt auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Rücksicht auf seine leidende Gesundheit vorbehaltlich seines Rücktritts und unter Anrechnung seines bis jetzt erworbenen Dienstalters auf den 1. November d. J. aus dem badischen Kirchengdienste zu entlassen.

2. Verordnung.

Die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

I.

Die nach Maßgabe der diesseitigen Verordnungen vom 21. September 1875 und 28. Mai 1886 (s. kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1875 S. 67 und 1886 S. 80) bestehenden Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens werden nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß, im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und mit Höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs mit sofortiger Wirkung abgeändert, wie folgt:

1. Nach § 11 und vor § 12 wird eingeschaltet:

§ 11a.

Nach dem staatlichen Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1888 S. 109 ff.) vgl. mit § 4 Ziff. 1 der zum Vollzug der Artikel 39 und 40 dieses Gesetzes ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1888 S. 139 ff.) unterliegen der bei dem zuständigen Bezirksamt unmittelbar einzuholenden Staatsgenehmigung die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden:

1. wegen Erhebung kirchlicher Steuern (Umlagen). Art. 8 des Gesetzes;
2. wegen Befreiung der Kapitalrentensteuerkapitalien vom Bezug zur kirchlichen Besteuerung. Art. 14;
3. wegen Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre verteilt werden soll, über Aufnahme von Anlehen der in Art. 9 Abj. 2 Ziff. 2 bezeichneten Art. Art. 27;
4. wegen Vornahme von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen. Art. 33.

Für die Beschlüsse unter Ziffer 3 und 4 ist die Einholung der staatlichen Genehmigung jedoch nur für den Fall erforderlich, daß zum Vollzug derselben die kirchliche Besteuerung in Anspruch genommen werden will.

2. Die §§ 12, 40, 41, 65, 67, 78 u. 93 erhalten nachstehende Fassung:

§ 12.

Der Genehmigung vonseiten des Oberkirchenrats bedürfen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden:

1. wegen Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als den stiftungsgemäßen Fondszwecken;
2. wegen Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder sonstiger bleibender Belastung von liegenschaftlichem Vermögen, wegen Vornahme von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben und wegen Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
3. wegen Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso wegen Vornahme von Neubauten oder Hauptausbesserungen;
4. wegen Ablösung von Berechtigungen;
5. wegen Anlage von Fondsgeldern außerhalb Landes, sowie wegen aller Abweichungen von § 46 dieser Vorschriften über die Sicherung von Darlehen auf liegenschaftliches Unterpfand;
6. wegen Eingehen von Rechtsstreiten und Vergleichen, wenn der Gegenstand ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft, oder wenn der zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften des Fonds nicht bestritten werden kann;
7. wegen Annahme belasteter Schenkungen;
8. wegen Feststellung der Art und Größe neuer Bezüge oder der Erhöhung bisheriger Bezüge von Beamten und Bediensteten, sowie wegen Gewährung von Bauschvergütungen an Stelle der den Mitgliedern der Verwaltungsbehörden für auswärtige Dienstgeschäfte zukommenden Tagsgelühren und Reisekostenvergütungen;
9. wegen Aufnahme von Anlehen, sofern dieselbe nicht zur Abzahlung aufgekün digter Kapitalien geschieht oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, sowie wegen Feststellung von Tilgungsplänen für solche Anlehen;
10. endlich die unter § 11a bezeichneten Beschlüsse, sofern zu ihnen diese Genehmigung nicht schon gemäß Ziff. 1 bis 9 einzuholen ist.

§ 40.

Für Neubauten und sonstige Bauausführungen haben die Kirchengemeinderäte durch die Kirchenbauinspektionen Pläne und Kostenüberschläge aufstellen zu lassen, überhaupt sich hinsichtlich des kirchlichen Bauwesens nach der Verordnung über das Bau-

wesen der evangelischen örtlichen Kirchenfonds vom 17. Oktober 1865 (R. V.D.W. Nr. XIII) und die zugehörige Bekanntmachung vom 8. Februar 1873 (R. V.D.W. Nr. III) zu richten.

Für das Orgelbauwesen insbesondere ist die Verordnung vom 22. September 1865 (R. V.D.W. Nr. XII) über das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen maßgebend.

§ 41.

Wenn eigentliche Neubauten oder Hauptausbesserungen — V.R.S. 606 — in Frage stehen, so ist vor dem Beginn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Ziff. 3 und § 13 Ziff. 1) einzuholen, zu diesem Ende die Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens darzulegen und auch anzugeben, welche Mittel dafür verwendet werden sollen.

Auch zu kleineren Bauherstellungen bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde alsdann, wenn die Mittel zu ihrer Ausführung dem Grundstock entnommen werden müssen.

Sofern der Aufwand für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen ganz oder teilweise auf dem Wege kirchlicher Besteuerung und zwar unmittelbar oder mittelbar — d. h. durch Vermittlung von Anlehen, die durch Erhebung von kirchlichen Steuern zu verzinsen und innerhalb bestimmter Zeit zu tilgen sind — aufgebracht werden will, so hat gemäß Art. 33 Abs. 2 und 3 des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., der Kirchengemeinderat zunächst zu dem durch die erforderlichen Zeichnungen nebst Kostenberechnung zu erläuternden Bauvorhaben die Genehmigung des Oberkirchenrats zu erwirken. Hierauf hat der Kirchengemeinderat unter Vorlage der vorgeschriebenen Materialien eine besondere Beschluffassung der Kirchengemeindeversammlung darüber herbeizuführen und zu derselben die Staatsgenehmigung beim Bezirksamt einzuholen. Von der erfolgten staatlichen Genehmigung des Bauvorhabens ist alsdann dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten, worauf derselbe — nötigenfalls vorbehaltlich der etwa noch weiter erforderlichen polizeilichen Baubewilligung — die kirchenobrigkeitliche Erlaubnis zum Baubeginn erteilen wird.

§ 65.

Bei Feststellung der Voranschlagsätze ist vor allem auf die möglichst umfassende und allseitige, zugleich aber auch nachhaltige Erfüllung der Fondszwecke Bedacht zu nehmen.

Deshalb sind nicht nur die Ausgabeätze bezüglich des Verwaltungsaufwands auf das durchaus Notwendige zu beschränken, sondern es ist, namentlich wo die Lasten und

Zwecke des Fonds wachsenden Aufwand erwarten lassen, wenn immer thunlich auch vorzusehen, daß Mittel zur Ergänzung und Vermehrung des Grundstocksvermögens verfügbar bleiben.

In dem Voranschlag ist ferner darauf zu achten, daß für unvorhergesehene Fälle, Verluste und außerordentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

Wo Schulden vorhanden sind, ist darauf zu halten, daß die Tilgung derselben eingeleitet und jede stattgefundenen Verminderung des Grundstocks wieder gedeckt werde, bezw. daß dieselben nach den aufgestellten Tilgungsplänen abgetragen werden.

§ 67.

Der Gesamtbetrag der Ausgabebezüge des Voranschlags soll der Regel nach die Gesamtsumme der zu erwartenden laufenden Einnahmen nicht überschreiten.

Wo jedoch größere Verwendungen für die Zwecke des Fonds notwendig oder dringend zu wünschen sind und aus der letzten Rechnungsperiode ein Ueberschuß über die laufenden Ausgaben vorhanden ist, kann auch dieser in Berücksichtigung gezogen und ihm entsprechend die Gesamtausgabe des Voranschlags höher bemessen werden. Dabei ist indessen immer auch zu erwägen, ob nicht der Ueberschuß zur Ergänzung des Grundstocksvermögens des Fonds notwendig, sowie auch, ob es nicht vorzuziehen sei, denselben im Interesse einer nachhaltigeren Erfüllung der Fondszwecke zur Vermehrung des Grundstocksvermögens zu verwenden.

Reichen hiernach die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der ordentlichen Ausgaben oder die laufenden Ueberschüsse samt den Ersparnissen früherer Zeit zu außerordentlichen und nur zeitweise wiederkehrenden Ausgaben nicht hin, so muß sogleich über die Aufbringung des Mangelnden verhandelt und Antrag gestellt werden. Dabei ist, falls die für die Deckung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse sich ergebende Unzureichendheit durch Erhebung von kirchlichen Steuern (Umlagen) beseitigt werden will, nach den einschlägigen Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (kirchl. Ges.-u. V.D.Bl. 1888 S. 109 ff.), und den hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen (vgl. die landesherrliche Verordnung vom 12. Oktober 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. — kirchl. Ges.-u. V.D.Bl. 1888 S. 139 ff. —, ferner die Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betreffend — kirchl. Ges.-u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. —) zu verfahren.

§ 78.

Das Rechnungsjahr ist der Regel nach das Kalenderjahr.

Von dem evangelischen Oberkirchenrat kann für einzelne Fonds dasselbe auch anders bestimmt und folgeweise auch der Termin für die Rechnungslage (§§ 139 und 140) und für die Aufstellung und Vorlage des Voranschlags (§§ 63 und 68) geändert werden.

§ 93.

Über jede Zahlung ist eine Empfangsbescheinigung zu erheben, in welcher der Name des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, der bezahlte Betrag (dieser wenigstens bezüglich der Mark in Worten ausgedrückt), endlich der Gegenstand, sowie Zeit und Ort der Zahlung angeführt sein sollen. Bei Zielerzahlungen soll aus der Empfangsbescheinigung auch zu ersehen sein, für welche Zeit die Zahlung geleistet worden ist.

Bei Zahlungen bis zum Betrage von 100 M. einschließlich im Weg des Postanweisungsverkehrs genügt an Stelle der Quittung des Empfängers der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg.

II.

Im Hinblick auf die vorstehend bezeichnete neue Fassung des § 78 der Verwaltungsvorschriften ergeht gleichzeitig nachstehende Übergangsbestimmung:

Die zur Zeit laufenden Rechnungen kirchlicher Ortsfonds, deren Rechnungsabschlüsse nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auf 23. April 1891 und bezw. auf 23. April 1892 und 23. April 1893 zu erfolgen gehabt hätten, sind bereits auf 1. Januar 1891 und bezw. 1. Januar 1892 und 1. Januar 1893 abzuschließen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. Juni 1874 (kirchl. B.O.BI. Nr. X., S. 64), bezw. nach § 4 der Statuten über die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie aus dem Ertrag der Karfreitagskollekte sind Bewerbungen um diejenigen Stipendien, welche aus dem Ertrag dieser Kollekte, sowie aus verschiedenen Stipendienstiftungen von hier aus vergeben werden, im Laufe des Monats Oktober durch das evang. Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Indem wir hieran erinnern, machen wir darauf aufmerksam, daß auch diejenigen Studierenden, welche bereits ein Stipendium bezogen haben, um Wiederbewilligung eines solchen nachzusuchen haben, und daß den Gesuchen außer den in der erwähnten Bekanntmachung genannten Zeugnissen auch ein Vermögenszeugnis beizulegen ist.

Ferner bemerken wir, daß in den Gesuchen die Universität, welche der Bewerber um ein Stipendium zu beziehen gedenkt oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung eines Stipendiums zu geschehen hat, genau anzugeben ist. Auch ist anzugeben, welche Stipendien derselbe etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze in Alumnien und dergl. geboten sind.

Schließlich wiederholen wir die unter Ziffer 2, Abs. 3 der Bekanntmachung vom 23. Juni 1874 enthaltene Mahnung.

Karlsruhe, den 16. September 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Sinsheim betr.

Von der Diözesansynode Sinsheim ist der bisherige Dekanatsstellvertreter, Pfarrer Becker in Michelfeld, auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 19. September 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Rothermel.

3. Die Erhebung der Reformationsfestkollekte für 1890 betr.

Am Reformationsfest, das in diesem Jahr am 2. November gefeiert wird, soll wie üblich eine Kirchenkollekte erhoben werden, welche dazu bestimmt ist, die unter der katholischen Bevölkerung unseres Landes zerstreuten evang. Glaubensgenossen in ihren kirchlichen Bedürfnissen zu unterstützen.

Die Geistlichen werden deshalb veranlaßt, schon am Sonntag, den 26. Oktober d. J., im Gottesdienst die Erhebung dieser Kollekte anzukündigen und dabei die Verteilung des vorjährigen, in Nr. II des kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. für 1890, S. 9 ff. unterm 18. Februar d. J. veröffentlichten Kollektenertrags zur Kenntnis ihrer Gemeinde zu bringen.

Am Reformationsfest selbst ist an die zu erhebende Kollekte zu erinnern, wobei unter Hinweisung auf die stetige Zunahme der Zahl der sogenannten Diasporagemeinden und auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die Gemeinden zu möglichst reicher Beisteuer ermuntert werden wollen.

Der Kollektenertrag ist in Bälde an die Dekanate zur Übermittlung an die evang. kirchliche Stiftungsverwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 30. September 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

4. Die Erhebung von örtlich-kirchlichen Steuern im Jahre 1891 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von örtlich-kirchlichen Steuern **erstmalig** für das Jahr 1891 nötig fällt.

Um zur Bewältigung der der erstmaligen Aufstellung der Kirchensteuervoranschläge sich entgegenstellenden besonderen Schwierigkeiten von uns aus thunlichst beitragen zu können, werden die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im **kommenden** Jahre die **erstmalige** Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, hiermit unter Bezugnahme auf den Schlußabsatz unserer Bekanntmachung vom 30. September d. J. (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 103) aufgefordert, mit Frist von **zehn Tagen** eingehend anher zu berichten, aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Artikel 2 des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., bezeichneten Art (vergl. hierzu auch § 16 der Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 — kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 104 ff. —) im einzelnen diese Steuererhebung nötig fällt. Gleichzeitig sind auch über die in § 7, Abf. 2, Ziff. 1. der Verordnung bezeichneten Punkte — d. h. über den Umfang des Kirchspiels,

die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören, Zahl der Einwohner jeder dieser Bemerkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen und zwar nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 (vergl. hierzu auch Ziffer I. der Vorbemerkungen auf Beilage IV. — kirchl. Ges. u. V.D.Vl. S. 134) genaue Angaben **anher** zu machen.

Wir ermahnen die Kirchengemeinderäte im Interesse eines ungehinderten Fortgangs der Voranschlagsvorbereitung vorstehender Auflage **unverzüglich** und **vollständig** zu entsprechen, und erwarten des weiteren von ihnen, daß sie und insbesondere ihre Vorsitzenden keine Mühe scheuen werden, sich mit dem Inhalt mehrererwähnter Verordnung und der entsprechenden Gesetzesbestimmungen möglichst rasch **gründlich** vertraut zu machen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

5. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds.

Unter Hinweisung auf die durch obige Verordnung vom 13. Oktober d. J. — die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — gegebene neue Fassung des § 78 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens und unter Bezugnahme auf die unter Ziffer II derselben Verordnung enthaltene Übergangsbestimmung machen wir die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds ausdrücklich darauf aufmerksam, daß infolge Verlegung des Beginns des Rechnungsjahrs vom 23. April auf 1. Januar auch eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Zeit der Fertigung der Voranschläge gemäß § 63 der Vorschriften sich ergibt.

Es ist hiernach mit Aufstellung der Voranschläge, deren dormalige Periode nach der bisherigen Bestimmung mit dem 22. April 1891 ablaufen würde, nach der neuen Anordnung aber bereits mit dem 31. Dezember 1890 endigt, **alsbald** zu beginnen. Die neuen Voranschläge haben bei Fonds I. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1891 bis mit 31. Dezember 1892, bei Fonds II. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1891 bis mit 31. Dezember 1894 und bei Fonds III. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1891 bis mit 31. Dezember 1896 zu umfassen (vgl. hierzu § 63 und § 79 der Vorschriften).

Die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68, Abj. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. **vor dem 1. Januar 1891** anher vorzulegen. Daß diese Vorlagen in thunlichster Bälde noch vor Anfang des kommenden Jahres erfolgen, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von Kirchensteuern für das Jahr 1891 nötig fällt und in welchen zu diesem Zwecke spätestens im Dezember l. J. die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist, welcher gemäß § 12, 16

und 17 der Verordnung Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September d. J. (kirchl. Gef.- u. V.O.Bl. Nr. IX.) — das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evang. Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr. — das Vorhandensein von Voranschlägen für die örtlichen Kirchenfonds, soweit letztere nicht infolge der Zehntablösung gebildete Baufonds sind, voraussetzt.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Weiser.

4.

Erinnerung.

Die Abhör der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds im Jahre 1890/91 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds, welche auf 23. April d. J. abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Oktober d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß nach der in den §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (kirchl. Gef.- u. V.O.Bl. von 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Hujard.

Marci.

Fräulein Braunagel in Baden zum Kirchenbau	5 M.	— Pf.
Gemeinde Allmannsweier	33 "	57 "
" Wieblingen	12 "	— "
Ungenannt aus Karlsruhe	1 "	— "
Kollekte der Diözese Rheinbischofsheim zum Kirchenbau	240 "	— "
Taubert in Gengenbach zur Anschaffung eines Figurensfensters	60 "	— "
Felbert " " " " " "	60 "	— "
Ungenannt in " " " " " "	100 "	— "
Wagner in " " " " " "	3 "	— "
Ertrag eines Konzerts durch Herrn Hofheinz in Gengenbach zur Anschaffung eines Figurensfensters	180 "	— "
Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Anschaffung von Glocken	400 "	— "
Kammerherr von Offensandt-Berckholz in Karlsruhe zur Anschaffung von Glocken	100 "	— "
Freifräulein von Berckholz in München zur Anschaffung von Glocken	300 "	— "
Apotheker Langrock in Gengenbach	10 "	— "
Anwalt Burger in Offenburg	10 "	— "
Oberstlieutenant Flad in Gengenbach	10 "	— "
Apotheker Wirthwein in Zell a. S.	10 "	— "
Fräulein König " " " "	5 "	— "
Frau Walter in Einach	20 "	— "
Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Freiburg	100 "	— "
Pfarrer Reimold in Menzingen	10 "	— "

In den evang. Kirchenfond zu Zell i. W.:

Durch letztwillige Verfügung der † Frau Senn Witwe 8038 M. — Pf.

In den evang. Pfarrwitwenhilfsfond der Diözese Pforzheim:

Verschiedene Geber 405 M. 30 Pf.
Die Hinterbliebenen des † E. Fißler von Pforzheim 5000 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Billingen:

Christian Steidinger, Landwirt in Billingen	500 M.	— Pf.
Frau Benz-Geymann in Bern	300 "	— "
Freunde des Vikars Schlusser in Billingen	430 "	— "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge für 1890	455 "	— "
Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 "	— "
Gustav-Adolf-Hauptverein in Ansbach	50 "	— "
" " Frauenverein Mannheim	100 "	— "

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unter dem 2. Oktober d. J. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Friedrichsthal:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin eine weiße Altardecke.
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Einrichtung einer Kirchenheizung 682 M. 44 Pf.

In die evang. Kirche zu Börrach:

Die Konfirmanden des Winters 1888/89 ein Krankentheilnahmebesteck.

In die evang. Kirche zu Lutschfelden:

Frau Pfarrer Hagenmeyer eine Altardecke mit gehäkelten Einsätzen und Spitzen.

In den evang. Kirchenfond zu Weiler, Diözese Hornberg:

Frau Benz-Heymann in Bern zur Anschaffung einer Orgel 1000 M.

In den evang. Kirchenfond zu Mühlbach:

Frau Bürgermeister Reimold Witwe 300 M.

In die evang. Kirche zu Sulzburg:

Zwei evang. Frauen von Sulzburg ein Taustuch.

In die evang. Kirche zu Gengenbach:

Fabrikant Schaaf in Zell a. H. für die evang. Gemeinde Zell a. H. zwei Abendmahls-
kelche aus Porzellan.

Freihräulein von Freyborff in Karlsruhe für die evang. Gemeinde Gengenbach einen
Teppich vor den Altar.

Schreiner Urban von Allmannsweier eine Liedernummertafel.

Pastorationsgeistlicher Ebbecke in Gengenbach ein Bild.

In die evang. Kirche zu Konstanz:

Frau Stowe von Konstanz eine Altardecke von rotem Plüsch mit Goldbordierung.

In die evang. Kirche zu Brombach:

Gebr. Großmann 7 Hängelampen zur Beleuchtung der Kirche.

Frau Pfarrer Mulsow 2 Klingelbeutel.

In die evang. Kirche zu Ettlingen:

Ettlinger Frauen einen Teppich vor den Altar für Trauerzeiten.

Ettlinger Jungfrauen 2 silberne Altarleuchter.

Fräulein Holzwarth in Ettlingen eine rotsamtene mit Gold gestickte Taufsteindecke.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei *Jttersbach*, Diözese *Pforzheim*, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei *Merchingen*, Diözese *Abelsheim*, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der von *Berlichingen-Jagsthausen* Grund- und Patronats Herrschaft zu melden.

Die evang. Pfarrei *Beimen*, Diözese *Oberheidelberg*, soll nach § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei *Neuenweg*, Diözese *Schoppsheim*, (in Nr. VII. des kirchl. Ges. u. B.O.Vl.) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96, Abs. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. — Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 50 *M* jährlich geleistet.

Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 1. Oktober d. Js.: *Hafenreffer*, *Johann Adolf*, Pfarrer in *Plankstadt*.

Sonstige Mitteilungen.

1. Den Vollzug des Kirchensteuergesetzes betr.

Um Mißverständnissen vorzubeugen wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Nachdem gemäß Artikel 37, Ziff. 6 u. 7 des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 (kirchl. Ges. u. B.O.Vl. Nr. XIII. S. 109 ff.) im Einverständnis mit dem evang. Oberkirchenrat unterm 6. September d. Js. eine Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern her-

rührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr., (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IX. S. 104 ff.) ergangen ist, werden weitere Vollzugsbestimmungen gemäß Artikel 37, Ziff. 1—5 dieses Gesetzes, wie solche insbesondere in der Verordnung des genannten Ministeriums vom 12. Mai 1890, die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betr., für den katholischen Religionsteil gegeben sind, für den evangelischen Religionsteil nicht erscheinen.

Es ist nämlich in Übereinstimmung mit Ziffer 1. der Regierungsbegründung zu Artikel 36 in dem Entwurf des in Frage stehenden Gesetzes (vgl. die Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. April 1888 S. 31) seitens des mehrerwähnten Ministeriums gegenüber dem evang. Oberkirchenrat ausdrücklich anerkannt, daß über die daselbst bezeichneten Gegenstände — die Bestellung der Kirchengemeindevertretung, die Gründe der Ausschließung vom Stimmrecht, das Verfahren bei den Wahlen zur Kirchenvertretung (Kirchengemeindeversammlung), die Berufung, Leitung und Geschäftsordnung der Kirchengemeindeversammlung (Vertretung), die Auflösung der Kirchengemeindeversammlung (Vertretung) — die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche als eine von der Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzung genügende Vorsorge trifft. Es sind hiernach die bestehenden Vertretungskörper in den evang. Kirchengemeinden zu Beschlüssen und Verwaltungshandlungen auf dem Gebiet der örtlich-kirchlichen Besteuerung befugt, ohne daß es hierzu einer Neubestellung solcher Vertretungen bedürfte.

2. Kandidatenpredigten betr.

Wenn nichtordinierten Kandidaten der Theologie ausnahmsweise ein Predigtgottesdienst oder eine andere kirchliche Funktion (Verwaltung der Sakramente ausgenommen) übertragen werden will, so ist dem Dekan rechtzeitig vorher Anzeige zu machen. Letzterer kann die Genehmigung versagen, auch kann er die Erteilung derselben von einer Prüfung des ihm auf sein Verlangen einzusendenden Entwurfs der Predigt abhängig machen.

Das Gleiche gilt für alle Fälle, wo Personen, welche nicht zur ständigen Ausübung kirchlicher Funktionen im Großherzogtum staatlich zugelassen sind, für einzelne kirchliche Handlungen aushilfsweise verwendet werden wollen.

Auch ist darauf zu achten, daß in solchen Fällen stets gemäß der landesherrlichen Verordnung vom 11. April 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend — kirchl. V.D.Bl. 1880 S. 17 — Anzeige an das Gr. Bezirksamt erstattet wird.

Handelt es sich um Aushilfeleistung nicht für einen einzelnen Fall, sondern für einige Zeit, oder um eine zeitweilige eigentliche Stellvertretung, so ist dem evang. Oberkirchenrat behufs Mitteilung an das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Vorlage zu erstatten.

